



**RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ**

Auszug aus dem Jahresbericht 2012

**Nr. 8 Förderung von Hochbaumaßnahmen in
Kommunen
- Qualitätsmanagement sicherstellen,
baufachliche Prüfung verstärken, Folgekosten
berücksichtigen -**

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: Poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

Nr. 8 Förderung von Hochbaumaßnahmen in Kommunen - Qualitätsmanagement sicherstellen, baufachliche Prüfung verstärken, Folgekosten berücksichtigen -

Die Voraussetzungen für eine Förderung des Neubaus des Sportkombibads Speyer aus dem Investitionsstock lagen nicht vor. Die gebotene baufachliche Prüfung fand nicht statt. Die Bauausführung wies zum Teil gravierende Mängel auf. Ein wirksames Qualitätsmanagement fehlte. Die Zuwendungsempfängerin verstieß bei Auftragsvergaben gegen grundlegende Bestimmungen des Vergaberechts.

Die Verbandsgemeinde Rüdesheim nahm für den Neubau eines Verwaltungsgebäudes Fördermittel von mehr als 102.000 € zu viel in Anspruch, da ein großer Teil der Flächen nicht dem Verwendungszweck entsprechend genutzt wurde. Außerdem waren die zuwendungsfähigen Kosten für die Erweiterung eines bestehenden Dienstgebäudes infolge eines fehlerhaft berechneten Flächenbedarfs um rund 800.000 € zu verringern.

Durch Fehler bei der baufachlichen Prüfung wurden die zuwendungsfähigen Kosten für den Neubau der Kaiserpfalz-Realschule plus in Ingelheim um nahezu 500.000 € zu hoch angesetzt.

Folgekosten wurden bei der Planung kommunaler Fördermaßnahmen nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt. Möglichkeiten, die Wirtschaftlichkeit von Baumaßnahmen zu verbessern und die Folgekosten zu senken, wurden nicht genutzt.

1 Allgemeines

Der Rechnungshof hat die Planung und Förderung mehrerer Hochbaumaßnahmen in Kommunen sowie teilweise die Vergabe von Aufträgen und die Bauausführung geprüft.

2 Wesentliche Prüfungsergebnisse

2.1 Sportkombibad Speyer

2.1.1 Fehlende Voraussetzungen für eine Förderung aus dem Investitionsstock

Der von den Stadtwerken Speyer GmbH¹ für insgesamt 14,4 Mio. € errichtete Neubau eines Sportkombibads ersetzt ein 50 Jahre altes Freibad und ein 30 Jahre altes Hallenbad. Für diese Maßnahme hatte das ehemalige Ministerium des Innern und für Sport 2007 eine Zuweisung von 4 Mio. € aus dem Investitionsstock² bewilligt.

¹ 100 %-ige Gesellschafterin ist die Stadt Speyer.

² Einzelplan 20 Allgemeine Finanzen, Kapitel 20 06 Zuweisungen an Gebietskörperschaften, Titel 883 08 Zuweisungen aus dem Investitionsstock. Aus dem Investitionsstock wurden auch andere Schwimmbäder gefördert.

Für Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, zu denen auch Bäder gehören, hat das Land eigenständige Förderrichtlinien erlassen³. Zudem waren für den vorgenannten Zweck im Haushaltsplan gesondert Fördermittel ausgebracht⁴. Daher hätten aus dem Investitionsstock, aus dem regelmäßig nur sonstige kommunale Vorhaben oder kommunale Beteiligungen an Vorhaben gefördert werden⁵, die das Gemeinwohl erfordert, keine Mittel bereitgestellt werden dürfen. Bereits in seinem Rundschreiben vom 15. September 1998 an alle Kommunalverwaltungen hatte das Fachressort darauf hingewiesen, dass aus dem Investitionsstock grundsätzlich keine Sportanlagen gefördert werden.

Die Finanzierung von Maßnahmen aus dafür nicht vorgesehenen Programmen birgt die Gefahr der Ungleichbehandlung von Zuwendungsempfängern, da Förder Voraussetzungen, die Art der Finanzierung, der Umfang der zuwendungsfähigen Kosten und die Höhe der Förderung teilweise unterschiedlich geregelt sind.

Das ehemalige Ministerium des Innern und für Sport hat erklärt, derzeit sei nicht beabsichtigt, neben den Kombi-Bädern Neuwied, Speyer und Konz weitere Schwimmbäder aus Mitteln des Investitionsstocks zu fördern.

2.1.2 Baufachliche Prüfung nicht durchgeführt

Das Ministerium testierte lediglich die Vorplanung des Kombibads mit einem Stempelaufdruck. Dies entsprach nicht den Anforderungen an eine baufachliche Prüfung, die angesichts der Höhe der Zuweisung und der Gesamtkosten geboten gewesen wäre⁶. Diese Prüfung umfasst das Raumprogramm, die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion, die Angemessenheit der Kosten sowie die Festsetzung der förderfähigen Kosten.

Das Ministerium hat erklärt, in Abstimmungsgesprächen im August und September 2011 mit den zuständigen Stellen sei festgelegt worden, dass im Sportbereich Schwimmhallen, Sondersportanlagen, Gebäude für Sportaußenanlagen und Sportaußenanlagen durch die Struktur- und Genehmigungsdirektionen (SGD) betreut würden. Insoweit übernehme die jeweils zuständige SGD auch die Verantwortung für die baufachliche Prüfung und damit für das Qualitätsmanagement⁷. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) werde Maßnahmen unter der vorgegebenen Prüfschwelle von 1,5 Mio. € hinsichtlich der Angemessenheit der Kosten prüfen und die förderfähigen Kosten festlegen.

³ § 18 Abs. 1 Nr. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2010 (GVBl. S. 566), BS 6022-1, in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift über die Förderung des Baues von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen (VV-Sportanlagen-Förderung) vom 19. November 2001 (MinBl. S. 494).

⁴ Einzelplan 03 Ministerium des Innern und für Sport (ab 2012: Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur), Kapitel 03 02 Allgemeine Bewilligungen, Titel 883 31 Zuweisungen aus Landesmitteln zum Bau von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen.

⁵ § 18 Abs. 1 Nr. 6 LFAG in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen aus dem Investitionsstock (VV-IStock) vom 19. November 2001 (MinBl. S. 501), ersetzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 16. Februar 2011 (MinBl. S. 52) in der jeweils geltenden Fassung.

⁶ Nrn. 6.1 und 6.2, Teile I und II, zu § 44 VV-LHO in Verbindung mit Teil I/Anlage 1 ZBau.

⁷ Die Landesregierung hatte im Rahmen des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2007 angekündigt, die baufachlichen Aufgaben nach der ZBau für den Bereich der Direktionen bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen nach regionalen Gesichtspunkten zu konzentrieren (Drucksache 15/4164 S. 9).

2.1.3 Fehlende Qualitätssicherung

Beim Kombibad Speyer wie auch bei anderen Bädern, die der Rechnungshof in den vergangenen Jahren geprüft hat⁸, traten nach Inbetriebnahme zahlreiche Baumängel zutage. So wiesen beim Kombibad beispielsweise Übergänge zwischen Becken und Beckenumgängen durchgängig Undichtigkeiten auf. Dadurch gelangte kontinuierlich gechlortes Wasser in den Technikbereich und schädigte, wie die nachfolgenden Bilder zeigen, die Anlagen. Auf längere Sicht wären hierdurch auch die Armierung und damit die Tragfähigkeit der Stahlbetondecke gefährdet gewesen.



Undichter Bodeneinlauf mit Stalaktitenbildung

Stalagmit auf einer Lüftungsleitung

Schwimmbäder sind technisch und bauphysikalisch komplexe Bauwerke. Sowohl die Planung als auch die Bauausführung stellen hohe Anforderungen an Planer und ausführende Firmen. Die Prüfungserfahrungen des Rechnungshofs zeigen, dass diese Qualitätsanforderungen oftmals nicht erfüllt werden. Dadurch bedingte Baumängel können zu erheblichen Beeinträchtigungen des Badebetriebs und zu Einnahmeausfällen führen. Sie verursachen zudem hohe Kosten für die Nachbesserungsarbeiten und die Durchsetzung von Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen.

Daher hält es der Rechnungshof für erforderlich, bei Baumaßnahmen im Bereich von Schwimmbädern ein Qualitätsmanagement einzuführen.

Das Ministerium hat erklärt, es sei beabsichtigt, die Qualitätssicherung beim nächsten Antrag auf Förderung eines Schwimmbads gemeinsam mit der zuständigen SGD zu beschreiben und festzulegen.

Anschließend sollten die Zuwendungsempfänger nach Auffassung des Rechnungshofs zu einer wirksamen Qualitätssicherung verpflichtet werden.

⁸ Jahresbericht 1998, Tz. 13 - Umbau und Erweiterung eines Thermalbads der Staatsbad Bad Dürkheim GmbH - (Drucksache 13/3970),
Jahresbericht 2000, Tz. 4 - Erweiterung, Umbau und Modernisierung der Schwimmbäder in Bitburg und Traben-Trarbach - (Drucksache 13/6750),
Jahresbericht 2002, Tz. 12 - Baumaßnahmen der Staatsbad Bad Bergzabern GmbH - (Drucksache 14/1880),
Jahresbericht 2009, Nr. 9 - Umbau und Modernisierung des Südpfalz-Therme der Staatsbad Bad Bergzabern GmbH - (Drucksache 15/3100).

2.1.4 Vergabeverstöße

Die Zuwendungsempfängerin verstieß in mehreren Fällen gegen das Vergaberecht:

- Bei den Rohbau- und den Sanitärarbeiten wurde vor der Zuschlagserteilung über Änderungen des Leistungsumfangs der Angebote verhandelt. Bei den Angeboten für die Sanitärarbeiten änderte sich dadurch die Bieterreihenfolge. Bei den Verhandlungen entfallene Leistungen wurden später wieder in Auftrag gegeben und mit mehr als 18.000 € abgerechnet.

Preisverhandlungen vor der Zuschlagserteilung sind nicht zulässig. Diese stehen nicht im Einklang mit den Wettbewerbsgrundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung und verfälschen den Wettbewerb erheblich⁹.

- In dem Leistungsverzeichnis für Umkleideschränke und Sanitär-Trennwände waren Produkte eines bestimmten Herstellers vorgeschrieben, der sich später am Wettbewerb beteiligte und den Auftrag erhielt.

Die Vorgabe von Produkten war nicht zulässig¹⁰, da der Hersteller gegenüber anderen Bietern begünstigt wurde und eine produktneutrale, hinreichend genaue und allgemeinverständliche Beschreibung des Auftragsgegenstands möglich war.

- Das Angebot des vorgenannten Herstellers bestand aus zwei nicht übereinstimmenden Fassungen eines Hauptangebots und einem Nebenangebot. In einer Fassung des Hauptangebots war ein Einheitspreis handschriftlich um 1.000 € reduziert worden. Es war nicht zweifelsfrei erkennbar, ob der Preis vor oder nach der Angebotseröffnung geändert worden war.

Im Nebenangebot offerierte der Hersteller Trennwände in einer geringeren Materialqualität. Außerdem war auch in diesem Angebot der Einheitspreis handschriftlich geändert worden. Dadurch verschob sich auch hier die Bieterreihenfolge, so dass der Hersteller den Zuschlag erhielt.

Die Auftragsvergabe und die Wertung waren unzulässig. Die Stadtwerke hätten die Angebote des Herstellers ausschließen müssen, da die Änderungen an den Eintragungen des Bieters nicht zweifelsfrei waren, das Hauptangebot in sich widersprüchlich und das Nebenangebot nicht gleichwertig war¹¹.

Das Ministerium hat mitgeteilt, die Rückforderung der Zuweisung sei durch die ADD eingeleitet worden.

Der Rechnungshof geht davon aus, dass auch Zinsen geltend gemacht werden.

2.2 Dienstgebäude der Verbandsgemeinde Rüdesheim

2.2.1 Nicht zweckentsprechende Nutzung geförderter Flächen

Das ehemalige Ministerium des Innern und für Sport bewilligte der Verbandsgemeinde Rüdesheim im Jahr 2001 für den Neubau eines Verwaltungsgebäudes und für verschiedene Maßnahmen in einem bestehenden Dienstgebäude eine Zuweisung von 380.000 € aus dem Investitionsstock².

⁹ § 24 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A - (VOB/A) in den Fassungen vom 12. September 2002 (BAnz. Nr. 202a) und vom 20. März 2006 (BAnz. Nr. 94a) sowie § 97 Abs. 1 und 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I. S. 2114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044).

¹⁰ § 9 Nr. 10 VOB/A in der Fassung vom 20. März 2006.

¹¹ § 25 Nr. 1 Abs. 1b VOB/A.

Die Planung sah im Erdgeschoss des Neubaus ein Lager für die Verbandsgemeindewerke und in den übrigen Geschossen Räume für die Verbandsgemeindeverwaltung vor. Die geschätzten Gesamtkosten von nahezu 1,9 Mio. € wurden entsprechend der vorgesehenen Flächennutzung zu 68 % der Verbandsgemeindeverwaltung und zu 32 % den Verbandsgemeindewerken zugeordnet.

Tatsächlich wurde das Gebäude überwiegend von den Verbandsgemeindewerken genutzt. Nur das Dachgeschoss diente als Sitzungssaal für den Verbandsgemeinderat. Danach sind von der Gesamtfläche lediglich 35 % der Verbandsgemeindeverwaltung und 65 % den Verbandsgemeindewerken zuzuordnen.

Zwar kann nach einem Rundschreiben des Ministeriums vom September 2002 an alle Kommunalverwaltungen der Raumbedarf von Eigenbetrieben aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder Zweckmäßigkeit mitgeplant werden, eine Förderung aus Landesmitteln ist jedoch nicht zulässig.



Beschilderung Betriebsgebäude

Ansicht Betriebsgebäude

Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur hat erklärt, ein Teilbetrag der Zuweisung von mehr als 102.000 € sei zurückgefordert worden. Daneben sei ein Zinsanspruch von fast 46.000 € geltend gemacht worden.

2.2.2 Zusätzlicher Flächenbedarf der Verbandsgemeindeverwaltung

Im Jahre 2010 beantragte die Verbandsgemeinde eine Zuweisung für die Erweiterung des bestehenden Dienstgebäudes. Über den Antrag war zum Zeitpunkt der Prüfung des Rechnungshofs noch nicht entschieden.

Die Verbandsgemeinde hatte ihrem Förderantrag einen Raumbedarf von 402 m² - nach Abzug der Flächen der bestehenden Dienstgebäude – zugrunde gelegt. Allerdings fehlten in der Berechnung der Bestandsflächen sechs Räume mit einer Hauptnutzfläche von insgesamt 217 m². Darüber hinaus war die Flächenerweiterung um 56 m² zu hoch ausgewiesen. Nach den notwendigen Korrekturen verringerte sich die Hauptnutzfläche für die Erweiterung auf 129 m². Die Flächenminderung entspricht zuwendungsfähigen Baukosten von mehr als 800.000 €.

Das Ministerium hat zugesagt, es werde nach Abschluss der baufachlichen Prüfung bei der Entscheidung über den Zuweisungsantrag den zusätzlichen Flächenbedarf auf 129 m² begrenzen.

2.3 Kaiserpfalz-Realschule plus, Ingelheim

Das ehemalige Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur bewilligte dem Landkreis Mainz-Bingen Ende 2010 für den Neubau der Kaiserpfalz-Realschule plus in Ingelheim vorläufig eine Zuweisung von 1,1 Mio. €¹².

Der Bewilligung wurden zuwendungsfähige Kosten von 15,5 Mio. € und eine Hauptnutzfläche von nahezu 5.300 m² zugrunde gelegt.

Zum Zeitpunkt der Bewilligung waren die Rohbauarbeiten bereits fertiggestellt¹³.



Ansicht Veranstaltungshof

Ansicht Unterrichtsgebäude

2.3.1 Fehler bei der baufachlichen Prüfung

Auf Basis eines Kennwerts von 0,4 m² je Schüler¹⁴ ergibt sich bei 850 Schülern eine förderfähige Fläche von 340 m² für eine Pausenhalle. Der Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten legte die ADD irrtümlich die in der Planung vorgesehene 508 m² große geschlossene Pausenhalle zugrunde. Dadurch wurden die zuwendungsfähigen Kosten um fast 0,5 Mio. € zu hoch festgesetzt. Das entspricht Fördermitteln von annähernd 0,2 Mio. €.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur ist den Feststellungen des Rechnungshofs gefolgt und hat erklärt, die zuwendungsfähigen Kosten seien auf 15 Mio. € korrigiert worden.

2.3.2 Bau geschlossener Pausenhallen nur in Ausnahmefällen fördern

Der Rechnungshof sieht keine zwingende Notwendigkeit, generell geschlossene Pausenhallen zu bauen. Offene Pausenhallen können so gestaltet werden, dass sie einen ausreichenden Witterungsschutz bieten und den Schülern auch bei schlechtem Wetter den Aufenthalt im Freien ermöglichen.

¹² Einzelplan 09 Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur (ab 2012: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur), Kapitel 09 19 Schulen - Allgemein -, Titel 883 82 Zuweisungen für kommunale Schulbauten einschl. deren Erstausrüstung.

¹³ Die ADD hatte Ende Mai 2009 ihre Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt.

¹⁴ Nr. 1.5.4 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur über den Bau von Schulen und die Förderung des Schulbaus vom 22. Januar 2010 (Amtsbl. S.100; 192).

Das Ministerium hat auf eine Synopse, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Neufassung der Schulbaurichtlinien erstellt worden war, verwiesen. Danach solle es dem Ermessen des Schulträgers überlassen bleiben, ob die Pausenhalle innen- oder außenliegend angelegt werde. Zur Steigerung der Aufenthaltsqualität an Schulen würden größere Pausenhallen durch die Erhöhung der pro Schüler vorgesehenen Quadratmeterzahl ermöglicht. Schule werde - insbesondere durch die Einführung der Ganztagschule - stärker auch als Lebens- und nicht nur als Lernort wahrgenommen. Außerdem hat das Ministerium mitgeteilt, die Förderung von geschlossenen, innenliegenden Pausenhallen begünstige die Realisierung von architektonisch wertvollen und ansprechenden Lösungen als Entree oder Foyer.

Hierzu merkt der Rechnungshof an, dass offene Pausenhallen dem Anliegen, Schulen als Lern- und Lebensort zu gestalten, nicht entgegenstehen. Der Bau geschlossener Pausenhallen ist auch im Hinblick auf die angespannte kommunale Haushaltslage und die nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehenden Fördermittel nur in Ausnahmefällen vertretbar, wenn z. B.

- aufgrund der topographisch exponierten Lage einer Schule ungünstige klimatische Bedingungen vorherrschen,
- eine Mehrzwecknutzung der Pausenhalle, z. B. als Aula, gewährleistet ist und
- diese zu Flächeneinsparungen in anderen Bereichen führt.

Das Ministerium hat erklärt, diese Bedingungen seien bereits Verwaltungspraxis.

2.4 Keine aussagekräftigen Folgekostenermittlungen

Der Rechnungshof stellte bei zahlreichen Fördermaßnahmen fest, dass aussagekräftige Folgekostenermittlungen fehlten. Bauplanungen wurden nur selten systematisch mit dem Ziel verbessert, die Folgekosten zu verringern, die über den Lebenszyklus eines Gebäudes ein Vielfaches der Investitionskosten betragen können.

Daher hat der Rechnungshof gefordert, die Antragsteller zu verpflichten, nachvollziehbare Folgekostenermittlungen gemäß DIN 18960 "Nutzungskosten im Hochbau" zu erstellen, die durch die zuständige Bauverwaltung geprüft werden sollten.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat mitgeteilt, die Landesregierung beabsichtige, bei der Vergabe von Schulbaufördermitteln ein stärkeres Gewicht auf die Beurteilung der Folgekosten zu legen. Hierzu wäre eine Strukturierung gemäß DIN 18960 möglich. Allerdings seien verschiedene Fragen noch nicht abschließend geklärt.

Das Ministerium der Finanzen hat erklärt, der Ermittlung der Folgekosten nach DIN 18960 käme bei der ganzheitlichen Erfassung der Kosten von Baumaßnahmen eine besondere Bedeutung zu. Bei der Bewilligung von Zuwendungen für Baumaßnahmen kommunaler Gebietskörperschaften und Zweckverbände werde bereits an verschiedenen Stellen im Teil II zu § 44 VV-LHO der Nachweis von Folgekosten gefordert. In der Zuwendungspraxis sei jedoch eine gewisse Diskrepanz zum Anforderungsniveau zu identifizieren. Um gleichwohl sicherzustellen, dass die Folgekosten bei der Bewilligung von Zuwendungen als Entscheidungsgrundlage erkannt würden, sei beabsichtigt, die bestehenden Regelungen zu ergänzen. In der Folge seien bei der Beantragung von Zuwendungen aussagekräftige Folgekostenermittlungen nach DIN 18960 vorzulegen und baufachlich zu prüfen.

Nach Auffassung des Rechnungshofs sollten bereits jetzt entsprechende Folgekostenermittlungen von den Antragstellern gefordert werden.

3 Folgerungen

3.1 Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) den Bau von Schwimmbädern künftig nicht mehr aus dem Investitionsstock zu fördern,
- b) sicherzustellen, dass auch für Sportanlagen baufachliche Prüfungen durchgeführt werden,
- c) die gebotenen zuwendungsrechtlichen Folgerungen aus den Verstößen gegen das Vergaberecht beim Sportkombibad Speyer zu ziehen,
- d) bei der endgültigen Festsetzung der Zuweisung und der zuwendungsfähigen Kosten für den Neubau der Kaiserpfalz-Realschule plus in Ingelheim zu berücksichtigen, dass für die Pausenhalle nur eine Fläche von 340 m² zuwendungsfähig ist,
- e) den Bau geschlossener Pausenhallen nur in begründeten Ausnahmefällen zu fördern,
- f) die Zuweisungen für die nicht zweckentsprechend genutzten Flächen in dem Neubau der Dienstgebäude der Verbandsgemeinde Rüdesheim anteilig zurückzufordern und Zinsen geltend zu machen,
- g) die Förderung der Erweiterung des Dienstgebäudes der Verbandsgemeinde Rüdesheim auf einen Flächenbedarf von 129 m² zu begrenzen,
- h) darauf hinzuwirken, dass den Förderanträgen aussagekräftige Folgekostenberechnungen nach DIN 18960 beigefügt und die Regelungen in Teil II zu § 44 VV-LHO entsprechend ergänzt werden.

3.2 Folgende Forderungen sind nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert,

- a) über das Ergebnis der eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 Buchstabe c zu berichten,
- b) Zuwendungsempfänger zur Sicherstellung eines wirksamen Qualitätsmanagements bei Baumaßnahmen im Bereich von Bädern zu verpflichten,
- c) kommunale Antragsteller bereits jetzt zu verpflichten, aussagekräftige Folgekostenberechnungen nach DIN 18960 aufzustellen.